

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den entstehenden Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird eine Schmutzzulage von 2,60 € für die ersten zwei Stunden und für jede weitere Stunde 2,60 € bezahlt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
 - a.) nachgewiesener Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe
 - b.) für Auslagen ein Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 3 Stunden	3,00 €
von mehr als 3 bis 8 Stunden	8,00 €
von mehr als 8 bis 12 Stunden	11,00 €
von mehr als 12 Stunden	13,00 €

gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecke und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung

	Entschädigung pro Jahr
Feuerwehrkommandant	680,00 €
Stellvertreter des FW-Kommandant	510,00 €
Abteilungskommandant	510,00 €
Stellvertreter des Abteilungskommandanten	340,00 €

Gerätewart (e) insgesamt je Abteilung und Fahrzeug	80,00 €
Jugendgruppenleiter je Abteilung	140,00 €

Die Entschädigung wird 1/4jährlich, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. des Jahres gezahlt.

Wird die Funktion nicht ein gesamtes Kalenderjahr ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion anteilig gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von 8,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Der Tageshöchstsatz beträgt 64,00 €.

§ 5 Entschädigung

Bei Durchführung des Feuersicherheitsdienstes erhält jeder Dienstleistende auf Antrag seine Auslagen und seinen Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung mit einem einheitlichen Durchschnittssatz von 6,00 € je volle und angefangene Stunde ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.01.2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 01.04.2008

Büchner, Bürgermeister